

Ä9

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

Titel: Ä9 zu Satzung OV Mitte

Satzungstext

In Zeile 1:

~~Satzung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte~~
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Saarbrücken-Mitte – Satzung

Von Zeile 3 bis 7:

~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in Saarbrücken. Sein Tätigkeitsbereich ist der Bezirk Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken.~~(1) Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in Saarbrücken. Er gehört dem Kreisverband Saarbrücken und dem Landesverband Saar an.

(2) Tätigkeitsbereich und Sitz des Ortsverbandes ist der Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken

(3) Die Satzungen des Landesverbandes Saar und des Bundesverbandes

einschließlich Frauenstatut und Vielfaltsstatut sind für den Ortsverband verbindlich und finden sinngemäß Anwendung. Davon abweichende Regelungen sind, soweit zulässig, nur durch die Satzung und die Geschäftsordnung des Ortsverbandes möglich.

Von Zeile 8 bis 9 einfügen:

(1) Für die Aufnahme als Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Rechte

Von Zeile 12 bis 14:

~~§ 3 Rechte und Pflichtender Mitglieder~~

~~1.~~(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch

Von Zeile 17 bis 20:

an Landesversammlungen durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und Stellung von Anträgen.

(3) Jedes Mitglied gibt bei Eintritt in der Regel eine gültige E-Mail-Adresse an und teilt spätere Änderungen unverzüglich der Orts- oder Landesgeschäftsstelle mit, um eine schnelle Kommunikation und zuverlässige Erreichbarkeit für satzungsgemäße Mitteilungen und Informationen über Maßnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks zu gewährleisten.

~~2.~~(4) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dies ist in der Regel 1 % des Nettoeinkommens aber min. 10 Euro bei Einkommenssteuerpflichtigen bzw. min. 5

Von Zeile 25 bis 26:

~~3.~~(5) Beitragsreduzierungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs

Von Zeile 29 bis 30 einfügen:

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und

Von Zeile 32 bis 39:

§ 43 Gliederung des Ortsverbandes

~~Der räumliche Geltungsbereich des Ortsverbandes deckt sich mit den administrativen und politischen Gliederungen des Stadtbezirks Saarbrücken Mitte. Ortsteilverbände können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegründet werden.~~

§ 5 Organe des Ortsverbandes

~~1.~~(1) Die Organe des Ortsverbandes sind:

Von Zeile 42 bis 54:

~~2. Ortsverbandsvorstand sowie alle zu bildenden Kommissionen sind zu mindestens 50 Prozent mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, so kann an ihrer Stelle auch ein Mann kandidieren bzw. gewählt werden.~~

(2) Es können Arbeitsgemeinschaften mit lokalem oder thematischem Bezug auf der Ebene des Ortsverbandes gebildet werden. Sie sind vom Ortsverbandsvorstand anzuerkennen und aufzulösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.

§ 64 Mitgliederversammlung

~~1.~~(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des Ortsverbandsvorstandes, der Mitglieder, ~~der Ortsteilverbände,~~anerkannten Arbeitsgemeinschaften sowie über ~~Initiativanträge~~Dringlichkeitsanträge. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen des Ortsverbandes.

~~2.~~(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand und die Delegierten des Ortsverbandes für die entsprechenden Vertreterversammlungen.

~~3.~~(3) Schließlich entscheidet sie über sämtliche Aufgaben des Ortsverbandes, die keinem

anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehört hierzu die Aufstellung

Von Zeile 56 bis 61:

~~4.~~(4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Ortsverbandsvorstand einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder 10 Prozent der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen, wenn die Antragsteller dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der Ortsverbandsvorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die Mitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der Versammlung ab.

~~5.~~(7) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden

Von Zeile 68 bis 71:

~~6.~~(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.

~~7.~~(9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden

Von Zeile 73 bis 75:

~~8.~~(10) Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, ~~Ortsteilverbänden,~~ dem Ortsverbandsvorstand und anerkannten Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag

Von Zeile 77 bis 79:

gestellt werden. Eine digitale Einreichung ist möglich.

~~9. Initiativanträge~~(11) Dringlichkeitsanträge sind ~~solche~~-Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung

Von Zeile 81 bis 98:

§ ~~75~~ Ortsverbandsvorstand

~~1. Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen maßgebend. Er wird durch die beiden Vorsitzenden nach außen vertreten. Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung.~~(1) Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen maßgebend. Er wird durch die beiden Sprecher:innen nach außen vertreten.

2a) Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung.

b) Der Ortsverbandsvorstand ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes

c) Die beiden Sprecher:innen des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Amtszeit. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.(2) Der Ortsverbandsvorstand wird gewählt von der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:

~~einer Sprecherin und einem Sprecher als Vorsitzende~~

- zwei Sprecher:innen als Vorsitzende

~~einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister~~

~~als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender~~

- zwei stellvertretenden Vorsitzenden

~~Beisitzerinnen bzw. Beisitzern~~

- eine:r Schatzmeister:in

~~Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.~~

- maximal vier Beisitzer:innen

3(3) Sowohl die Vorstandsplätze als Ganzes als auch die beiden Plätze der Vorsitzenden und die beiden Plätze der stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.[Leerzeichen]

(4) Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt der geschäftsführende Vorstand bestehend aus ~~Sprecherin, Sprecher~~Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und ~~Schatzmeisterin bzw.~~Schatzmeister:in.

4.(5) Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder

Von Zeile 101 bis 112:

5.(6) Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung von Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

6

(7) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

- bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
- bei der Behandlung von Mitgliederdaten,
- bei der Behandlung von Vertragsentwürfen bzw. Änderungsentwürfen zu bestehenden Verträgen,
- bei der Behandlung der Ergebnisse von angestellten Preisvergleichen,
- bei der Behandlung von Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten (auch Mietverträgen),
- bei der Behandlung von Schlichtungsverfahren nach Landesschiedsgerichtsordnung

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich zu begründen.

(8) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Ortsverband in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen. Diese sind auf Verlangen den Mitgliedern des Ortsverbandes auszuhändigen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und macht diese den

Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt.

(10) Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ortsverbandsvorstand.

~~Diese Form der~~ Eine Abwahl kann nicht Gegenstand eines Initiativantrages Dringlichkeitsantrages sein.

~~7.~~ (11) Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Rechnungsprüfer/innen

§ 6 Finanzen

(1) Die Schatzmeister:in verwaltet die Finanzen des Ortsverbandes und ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Parteiengesetz verantwortlich.

(2) Die Schatzmeister:in legt dem Ortsverbandsvorstand jährlich einen Haushaltsplan vor, den der Ortsverbandsvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Bis zu einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro Monat ein Zwölftel des letzten Jahresbudgets verausgabt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei Vertreter*innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

(4) Die Rechnungsprüfer:innen prüfen den jährlichen Haushaltsabschluss und legen der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor.

§ 97 Wahlen

In Zeile 123:

§ 108 Urabstimmung

In Zeile 127:

§ 119 Haftung und Vermögen

Von Zeile 134 bis 141:

~~§ 12 Arbeitgeber~~

~~Der Ortsverbandsvorstand ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes.~~

~~§ 13 Rechtsgeschäfte~~

~~Sprecherin und Sprecher des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten.~~

~~Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Amtszeit. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.~~

~~§ 14~~10 Auflösung

In Zeile 147:

~~§ 15~~11 Inkrafttreten und Wirksamkeit

Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 07.05.2026

Begründung

Überarbeitung von § 1 und § 3. Hiermit wird der Name des Ortsverbands klar definiert (war vorher uneinheitlich) und auch auf die Mitgliedschaft in KV und LV verwiesen. Der Tätigkeitsbereich war vorher zweimal definiert, jetzt nur noch in § 1. Die Arbeitsgemeinschaften wurden in § 3 (Gliederungen) übertragen; die Aufgabe des Vorstands hier ist hauptsächlich administrativ, von daher ist eine Platzierung im Abschnitt zum Vorstand weniger sinnvoll.